

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0843/2014
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 A 265	Datum 05.05.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.05.2014			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	22.05.2014	N
Stadtrat	Entscheidung	22.07.2014	Ö

<p>Betreff: Bauleitplanverfahren "A 265" (Planstufe I) Bebauungsplanentwurf "Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A265),, hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB - Vorlage in Planstufe I - Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz,</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz,</p> <p>Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** / empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zu o. g. Bauleitplanentwurf:

1. den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB,
2. die Vorlage in Planstufe I,
3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Standardverfahren,

4. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Problembeschreibung / Begründung

1. Ausgangslage und planungsrechtliche Situation

Die Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) stellte in einer ihrer Überprüfungen fest, dass die Straßenbahntrasse in der Bahnhofstraße erneuert werden muss. Im Zuge dieser Gleiserneuerung ist es der Stadt Mainz möglich die Schienenführung umzulegen. Die Achse vom Bahnhof zum Schillerplatz ist momentan durch eine hohe Frequentierung von Fußgängern im Zusammenhang mit dem ÖPNV und dem Individualverkehr gekennzeichnet. Damit geht einher, dass die Attraktivität und Sicherheit nicht zufriedenstellend ist. Des Weiteren ist die Bahnhofstraße eine bedeutende Wegeverbindung zwischen dem Hauptbahnhof und der Mainzer City.

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Umgestaltung der Bahnhofstraße (A213)“, „Baublöcke zwischen Bahnhofplatz, Schottstraße, Parcusstraße (N74)“, „Verbreiterung der Binger Straße zwischen Aliceplatz und Münsterplatz (A146)“, „Bleichenviertel Teil I – Zwischen Parcusstraße, Gärtnergasse, Große Bleiche, Münsterplatz, Binger Straße und Alicenplatz (A221/1)“ sowie „Bleichenviertel – Ergänzung (A239)“.

Der Bebauungsplan A265 überlagert nach Rechtskraft die Teilbereiche der Bebauungspläne, die derzeit bereits bestehen. Da nach § 5 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) Baurecht für Straßenbahnplanungen über Bebauungspläne nach § 9 BauGB geschaffen werden kann, bietet der A265 die Rechtsgrundlage für die Verlegung der Straßenbahngleise.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Straßenbahntrasse Bahnhofstraße" umfasst die Flurstücke Nr. 598/1 (teilweise), 598/2 (teilweise), 598/3 (teilweise), 601/1 (teilweise), 601/2 (teilweise), 621 (teilweise), 623/2 (teilweise), 637, 638/2, 639/5 (teilweise), 643/2, 643/4 (teilweise) und 645/1 (teilweise) in Flur 5 sowie Flurstücks Nr. 342/14 (teilweise) in Flur 4 der Gemarkung Mainz und beinhaltet die Straßenräume:

- Bahnhofstraße, von der Kreuzung Parcusstraße bis zum Münsterplatz
- Hintere Bleiche, von der Kreuzung Binger Straße bis zur Kreuzung Gärtnerstraße
- Mittlere Bleiche, von der Kreuzung Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Gärtnerstraße
- Münsterplatz
- Knotenpunkt Bahnhofstraße und Parcusstraße

Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

3. Planungsziel

Ziel der Planung ist es, durch die Verlegung der Straßenbahngleise und den damit verbundene Platzgewinn sowie die weitestgehende Herausnahme des Individualverkehrs (IV), ein Mehr an Bewegungs- und Aufenthaltsflächen für Fußgänger zu schaffen. Dabei soll die vorhandene Straßenbahntrasse in Richtung Südwesten - zur Sparkasse Mainz hin - verschoben werden. Damit entsteht nördlich der Bahntrasse mehr Raum für Fußgänger. Durch die Verschiebung der Bahntrasse zusammen mit der Verkehrsberuhigung kann somit eine größere Sicherheit für Fußgänger in Bewegungsflächen und Aufenthaltsbereichen sowie in den Wartebereichen des ÖPNV erreicht werden. Der Andienungsverkehr wird weiterhin die Bahnhofstraße befahren dürfen. Hierfür werden die derzeit vorhandenen Parkplätze zukünftig als Haltebuchten genutzt, die dem Be- und Entladen der Lieferfahrzeuge dienen.

Der Fahrradverkehr soll wie folgt geregelt werden:

Die parallel zur Bahnhofstraße verlaufende Gärtnergasse wird schon heute verstärkt von Radfahrern genutzt und soll in Zukunft durch geeignete Maßnahmen als Haupttrasse für Radfah-

rer noch attraktiver ausgebildet werden. Eine Verbindung durch die Bahnhofstraße soll jedoch erhalten bleiben. Die Bahnhofstraße soll als Fußgängerzone ausgewiesen werden, in der das Radfahren im Schrittempo weiterhin erlaubt bleibt. Eine Führung des Radverkehrs auf der ÖPNV-Trasse wird im weiteren Verfahren ebenfalls noch geprüft.

Insgesamt soll durch die Umstrukturierung des Straßenquerschnitts der öffentliche Raum und damit verbunden die Attraktivität des Straßenabschnittes aufgewertet werden.

Die beabsichtigte Attraktivierung dieser Fußwegeverbindung ist auch erklärtes Ziel des in Aufstellung befindlichen Integrierten Entwicklungskonzeptes Innenstadt (IEK).

4. Vorkoordinierung

Am 16.04.2014 und 28.04.2014 erfolgte im Rahmen der Vorkoordinierung die Vorstellung der geplanten Umstrukturierung der Bahnhofstraße. Die von der Planung tangierten Ämter wurden hierzu eingeladen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Vermerk der Vorkoordinierung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

5. Weiteres Vorgehen

Als nächster Verfahrensschritt ist gemäß § 3 Abs.1 BauGB die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Standardverfahren sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Aspekte wurden im bisherigen Verfahren nicht vorgetragen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Nach derzeitigem Stand sind finanzielle Auswirkungen zu erwarten, die jedoch in ihrer Höhe noch nicht genau definiert werden können.

Aktuell ist es beabsichtigt die Kosten für die Neugestaltung des Fußgängerbereichs durch Fördermittel aus dem Programm „Aktive Stadtzentren“ zu akquirieren. Hierzu wurde in der Stadtratsitzung am 07.05.2014 unter der Vorlagen-Nr. 0747/2014 bereits beschlossen, dass die Verwaltung ermächtigt ist mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, dem Finanzministerium und der Kommunalaufsicht Verhandlungen über das Maßnahmenpaket zur Städtebauförderung für die Jahre 2014 bis 2017 zu führen. Als besondere Priorität im Bereich „Aktive Stadtzentren“ wird hierbei die Entwicklung der Bahnhofstraße genannt. Hierzu soll im Jahr 2014 ein Gutachterverfahren zur Gestaltung der Bahnhofstraße in Höhe von 65.000,00 € durchgeführt werden.

Die Kosten, die im Zuge der Gleisumlegung entstehen, trägt die Mainzer Verkehrsgesellschaft MVG.

Um die Auswirkungen der Verkehrsverlagerung auf die umliegenden Straßen lärmtechnisch zu überprüfen wird ein Lärmgutachten erstellt. Sollten sich daraus Ansprüche auf passiven Schallschutz ergeben, wird die Übernahme der Kosten im weiteren Verfahren mit der MVG abgestimmt.

8. Beteiligung Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Aufgrund der Sitzungstermine der städtischen Gremien im Jahr 2014 konnte die Anhörung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt nicht in einer regulären Ortsbeiratssitzung stattfinden. Die

Mitglieder des Ortsbeirats werden nach der Sitzung des Stadtvorstandes am 13.05.2014 bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes "A 265" informiert. Diese Vorgehensweise ist mit der Ortsvorsteherin abgestimmt.

Anlagen:

- Bebauungsplanentwurf „Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A 265)“
- Vermerk Ämtervorkoordinierung
- Entwurf Begründung „Straßenbahntrasse Bahnhofstraße (A 265)“